

**Der Rat möge beschließen:**

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB sowie der erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB werden, wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich, abgewogen.

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I,S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl.IS.1728), beschließt der Rat der Stadt Schortens die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Reuterstraße“ und die Begründung als Satzung.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 151 „Reuterstraße“ werden der Bebauungsplan Nr. 8 „Friedensheimer Weg“ vom 09.07.1963 nebst Satzung sowie die Satzung vom 16.11.1984 und die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Friedensheimer Weg“ vom 18.11.1974 außer Kraft gesetzt.